

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchehrenbach (Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung) Vom 11.11.2008**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung):

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme angemeldet haben.
- (2). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren gemäß § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Kirchehrenbach bei der Sparkasse Forchheim (Nr. 130 831) oder bei der Volksbank Forchheim (Nr. 5415608).

#### **§ 4 Gebührenmaßstab, Auskunftspflicht**

- (1) Die Höhe der Gebühren gemäß § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

**§ 5**  
**Buchungszeiten, Benutzungsgebühren**

- (1) Die Mindestbuchungszeit für Kinder, die die Krippengruppe besuchen, beträgt täglich 2 Stunden. Die Mindestbuchungszeit für Kinder ab 3 Jahre beträgt täglich 4 Stunden.
- (2) Die zu buchenden Betreuungszeiten erstrecken sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Eine Änderung der Buchungszeiten während des Jahres ist möglich.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat wie folgt festgesetzt:

a) Für Kinder, die die Krippengruppe besuchen, mit einer täglichen Buchungszeit von

über 2 Stunden	120,-- €
über 3 Stunden	130,-- €
über 4 Stunden	140,-- €
über 5 Stunden	150,-- €
über 6 Stunden	160,-- €
über 7 Stunden	170,-- €
über 8 Stunden	180,-- €
über 9 Stunden	190,-- €

b) Für alle anderen Kinder mit einer täglichen Buchungszeit von

über 4 Stunden	70,-- €
über 5 Stunden	75,-- €
über 6 Stunden	80,-- €
über 7 Stunden	85,-- €
über 8 Stunden	90,-- €
über 9 Stunden	95,-- €

Bei unterschiedlichen Nutzungszeiten an den einzelnen Wochentagen wird ein Durchschnittswert gebildet.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird für 12 Besuchsmonate erhoben.

**§ 6**  
**Ermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das 2. Kind um 40 % und ab dem 3. Kind um 100 % ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (z. B. Gehaltsabrechnung oder Einkommensteuerbescheid).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Kirchehrenbach, 11.11.2008**

.....  
**Anja Gebhardt**  
**Erste Bürgermeisterin**